

# Text (Teil B)

1. Die Einzelgrundrisse der Hauseinheiten dürfen maximal  $60 \text{ m}^2$  nicht überschreiten, mit Ausnahme der Fläche für Gemeinschaftsanlagen.
2. Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 30 cm über gewachsenem Grund. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Gebäudegrundfläche.
3. Die Ferienhäuser sind überwiegend und auf Dauer für einen wechselnden Personenkreis zum zeitlich begrenzten Aufenthalt bestimmt (s. Ziff. 7.4.(2) LROPl 1979).
4. Die Gemeinschaftsanlagen umfassen Sanitärgebäude, Gemeinschaftsküche mit Nebenräumen, Aufenthaltsräume und Wohnung für den Platzwart (maximal  $80 \text{ m}^2$ ). Die Gesamtfläche darf  $400 \text{ m}^2$  nicht überschreiten.
5. Garagen sind ausgeschlossen. Nebenanlagen sind ausgeschlossen mit Ausnahme von Pflanzpergolen, überdachten Sitzplätzen bis maximal  $16 \text{ m}^2$ , verglasten Windschutzwänden bis 4 m Länge und 1,50 m Höhe, sowie den nach § 14 (2) BauNVO zulässigen Anlagen.
6. Für die im Plan festgesetzten Anpflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu verwenden.